

Satzung des Vereins Chiemgauer Lokalbahn

Stand 17. Mai 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Chiemgauer Lokalbahn e. V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter Nr. 1039 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Obing.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung technischer Kulturgüter.
2. Im Rahmen seiner Zwecke erfolgt die betriebsfähige Erhaltung und Präsentation der Bahnstrecke Bad Endorf – Obing mit den vorhandenen landschaftsprägenden Baulichkeiten sowie historischer Eisenbahnfahrzeuge.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines vorliegenden unterschriebenen Aufnahmeantrags. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
3. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag einschließlich der dort aufgeführten Nebenkosten zu entrichten. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Bei säumigen Mitgliedsbeiträgen kann die Beitragsordnung teilweise oder ganzes Ruhen der Mitgliedsrechte vorsehen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person.
 - Kündigung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären ist.
 - Streichung, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden und die Voraussetzungen für das Streichen entsprechend der Beitragsordnung vorliegen, durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten.

Wird gegen die Streichung Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand wie beim Ausschluss.

- Ausschluss, der aus wichtigem Grund durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt. Dazu gehört beispielsweise ein schwerer oder beharrlicher Verstoß gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen, Missbrauch der Mitgliedschaft, Gefährdung des Vermögens, der Gemeinnützigkeit oder des Ansehens des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds. Zur Aufrechterhaltung des Ausschlusses sind doppelt so viele Ja- wie Neinstimmen notwendig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft, ausgenommen Rechte auf der Mitgliederversammlung.

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den Verpflichtungen, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Zehntel der ordentlichen Mitglieder in einem schriftlichen Antrag fordern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung einberufen. Der Tagungsort muss dabei in einer der Anliegergemeinden der Strecke sein, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Voraus einen anderen Ort genehmigt hat.
4. Die Einladung hat in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung an, zu erfolgen.
5. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, wird die Sitzung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, die ihr Gesetz oder diese Satzung zuweisen. Dazu gehört auch:
 - Anforderung und Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - Beschluss über Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschluss über Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und mindestens einem Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Vorstands
 - Beschluss über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Beitragsordnung und damit auch Festsetzen des Jahresbeitrags, die Datenschutz-Ordnung sowie weitere Ordnungen zu vereinsrelevanten Themen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über wesentliche wirtschaftliche Beteiligungen des Vereins, über deren Rechnungslegung, sowie über Wahl und Entlastung der im Namen des Vereins dort tätigen Vertreter, beispielsweise der Vertreter des Vereins in Aufsichtsgremien.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt in Textform beim Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die gestellten Anträge bekannt zu geben. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur dann behandelt und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mehrheitlich zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung, zur Änderung des Vereinszwecks, zur Auflösung

des Vereins oder zur Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern müssen stets zwei Wochen vor Beginn der Einladungsfrist vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder persönlich vertreten sind. Andernfalls kann binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abgehalten werden, diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ladungsfrist für diese weitere Mitgliederversammlung ist auf zwei Wochen verkürzt, darauf und auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist für eine bestimmte Mitgliederversammlung in Textform zu erteilen, mit ihr können Weisungen verbunden oder die Weitergabe der Vollmacht eingeschränkt werden.
11. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mit zehn Prozent der vertretenen Stimmen beantragt wird. Bei Wahlen oder Beschlussfassungen zu Personen ist schriftlich abzustimmen, wenn dies ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied fordert.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem
 - Erstem stellvertretenden Vorsitzendem
 - Zweitem stellvertretenden Vorsitzendem
- 1a. Die Mitgliederversammlung kann weitere vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder wählen, nämlich den
 - Dritten stellvertretenden Vorsitzendem
 - Vierten stellvertretenden Vorsitzendem
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen, sie haben im Vorstand Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
3. Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1 können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Als Beisitzer können darüber hinaus auch Anliegergemeinden berufen werden, die Mitglied sind. Juristische Personen, die in den Vorstand gewählt wurden, benennen ihren jeweiligen Vertreter.
4. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstands gem. Abs. 1 oder 1a gerichtlich und außergerichtlich vertreten, diese sind daher beim Amtsgericht einzutragen.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
6. Ist ein Mitglied des Vorstandes gem. Abs. 1 aus anderen Gründen als durch Abberufung, beispielsweise durch Rücktritt, vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger für die Zeit bis zur Nachwahl berufen.
7. Der Vorstand kann für einzelne Fragen Referenten berufen. Sie haben bei Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht.
8. Der Abschluss von Immobiliengeschäften, Darlehensverträgen oder Geschäften, welche den Verein mit mehr als 5 % seines Haushaltes oder über mehr als zwei Geschäftsjahre binden, bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Abweichend hiervon genügt zum Abschluss üblicher Geschäfte, die sich über nicht mehr als 24 Monate erstrecken, ein Vorstandsbeschluss. Ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand für den Verein Kapitalanteile an der Chiemgauer Lokalbahn Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG und der Chiemgauer Lokalbahn Verwaltungsgesellschaft mbH erwerben, soweit er bereits Kommanditist oder Gesellschafter an diesen Firmen geworden ist. Mindestens 50% der freien Finanzmittel müssen, ggf. unter Nutzung von Kündigungsmöglichkeiten, nach Beginn der Amtszeit eines neuen Vorstands innerhalb von drei Monaten bereitstehen. "Freie Finanzmittel" sind die, deren längerfristige Bindung die Mitgliederversammlung nicht

genehmigt hat.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die finanziellen Verhältnisse des Vereins und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Wahlen und Amtszeiten

1. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus ihrem Amt abberufen werden. Bei Vorstandsmitgliedern gem. §10 Abs. 1 ist dies nur durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der Wahlperiode in gleicher Abstimmung zulässig.
3. Ist ein Vorstandsmitglied gem. §10 Abs. 1 vorzeitig aus dem Amt geschieden, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von §9 Abs. 7 eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchgeführt.
4. Die Mitgliederversammlung kann für den Rest der Wahlperiode zusätzliche Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1a und Abs. 2 bestimmen.
5. Bei Wahlen haben der Versammlungsleiter und Wahlhelfer kein passives Wahlrecht.

§ 13 Beschlussfassung und Protokolle

Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Teilnahmberechtigten zugänglich zu machen.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Gründungsversammlung kann den Vorstand bevollmächtigen, Satzungsänderungen, die von den Behörden im Rahmen der Eintragung gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Dies gilt bei Satzungsänderungen entsprechend.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 9)
3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die ersten zwei Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung in § 10 Abs. 1 und Abs. 1a Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben. Vorrang genießt dabei die Erhaltung der Strecke Bad Endorf – Obing. Die Entscheidung über den Empfänger trifft die Mitgliederversammlung; vor der Ausführung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Januar 2002 und geändert am 14. Januar 2012, am 28. Januar 2017, am 18. September 2021, am 09. Juli 2022 sowie am 17. Mai 2025.

Obing, 17. Mai 2025